

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 27.01.2014

Aktenzeichen: 16/13/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

- Einspruchsführer –

gegen die Entscheidung über den Protest des

Vereins B

- Verfahrensbeteiligter –

durch den Staffelleiter der Bayernliga Süd Damen.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 13.01.2014

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Theo Wilhelm, Randersacker

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Das Spiel der Bayernliga Süd Damen Verein A – Verein B vom Dezember 2013 ist nach Rechtskräftigkeit des Urteils zu werten wie gespielt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

...

Sachverhalt

Im Dezember 2013 fand das Heimspiel des Einspruchsführers gegen den Verfahrensbeteiligten statt. Der Verfahrensbeteiligte fuhr zunächst in die in clickTT angegebene Halle und erfuhr dort, dass das Spiel in einer 30km entfernten Halle stattfindet. Er fuhr daraufhin in die andere Halle. Weil es nun bereits kurz vor Spielbeginn war wurde vom Heimverein und vom OSR angeboten den Spielbeginn nach hinten zu schieben um ein Einspielen zu ermöglichen. Der Verfahrensbeteiligte verzichtete darauf und legte form- und fristgerecht Protest ein. Das Spiel begann pünktlich zur angesetzten Uhrzeit.

Der Staffelleiter entschied am Tag darauf, dass der Einspruchsführer mit der Verlegung des Spiellokals gegen G19 WO verstoßen hat. Das Spiel wurde nach WO G8 gegen den Einspruchsführer gewertet.

Drei Tage später legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch gegen die Protestentscheidung ein. Eine Begründung wurde ebenso abgegeben wie der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses. Am 30.12.2013 eröffnete der Vorsitzende des SGdV das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Aus den eingereichten Stellungnahmen ergibt sich folgender relevanter Ablauf. Das Spiel war ursprünglich auf Anfang Dezember 2013 terminiert. Am 16.07.2013 bat der Einspruchsführer den Verfahrensbeteiligten um eine Verlegung um eine Woche und gab auch die Anschrift der anderen Halle an. Am gleichen Tag gab der Verfahrensbeteiligte sein Einverständnis zu der Spielverlegung. Der Staffelleiter trug den geänderten Termin in clickTT ein. Die Halle wurde in clickTT nicht geändert, was auch möglich ist, wenn wie hier die Halle nicht explizit bei den Spiellokalen des Heimvereins gemeldet ist. Eine Reklamation der fehlenden Hallenänderung durch den Einspruchsführer fand nicht statt. Etwa 30 Stunden vor dem Spiel erinnerte der Einspruchsführer den Verfahrensbeteiligten nochmals an das geänderte Spiellokal.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§14 RVStO Abs. 5). Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 2 von der Einleitung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Entscheidung nach G8 WO wurde mit einem Verstoß gegen G19 WO begründet. In G19 geht es um die Verlegung von Spielterminen. Im Text von WO G19 heißt es:

[..] Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig.[..]

Hiermit ist aus Sicht des Gerichts nur das Datum und die Uhrzeit des Spiels von Bedeutung. Wäre auch eine Verlegung des Spielorts gemeint, müsste der Satz lauten:

[..] Eine Verlegung von Spielen, die vom [..]

Auch vom Sinn der Regelung kann hier das Spiellokal nicht gemeint sein, da der Verein in WO G19 für den Fall, wenn das Spiellokal nicht zur Verfügung steht für ein Ausweichlokal zu sorgen hat.

[..] Steht das Spiellokal des Heimvereins an einem Spieltermin nicht zur Verfügung, dann hat der Heimverein für ein Ausweichspiellokal zu sorgen (gegebenenfalls beim Gegner).[..]

Eine Punkteaberkennung nach G8 WO ist in diesem Fall nicht möglich. Die Protestentscheidung des Staffelleiters ist daher aufzuheben. Das Spiel ist zu werten wie gespielt.

Eine Ordnungsgebühr nach §38 RVStO gegen den Einspruchsführer wurde von der Mehrheit des Gerichts abgelehnt, da kein einseitiges Verschulden feststellbar ist. Vielmehr haben hier alle drei Beteiligten Parteien einen Fehler gemacht.

(...)